

**LIENESCH BV, Haaksbergen**  
**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
(Stand 2016-03)

Hinterlegt bei der Handelskamer (*Kamer van Koophandel*) am Juli 2023.

**Artikel 1 Anwendungsbereich**

1.1.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen an Lienesch soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an Lienesch, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2.

Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.

1.3.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, auch wenn Lienesch der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für Annahme von Waren oder Zahlungen.

**Artikel 2 Angebot und Annahme**

2.1.

Alle Offerten des Lieferanten sind unwiderruflich, soweit nicht aus der Offerte deutlich hervorgeht, dass diese freibleibend und unverbindlich sind.

2.2.

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Ein Vertrag kommt zustande, wenn Lienesch ein Angebot etc. schriftlich und ausdrücklich angenommen oder in der Sache eine Bestätigung verschickt hat. Unter „schriftlich“ wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen jede Form von Kommunikation über Post, E-Mail oder anderem elektronischen Datenverkehr verstanden.

2.3

Alle mit der Erstellung einer Offerte usw. einhergehenden Kosten, gehen auf Rechnung des Lieferanten, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

**Artikel 3 Qualität und Beschreibung**

3.1.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Lienesch, Waren in Qualität und Menge zu liefern, die in den Einkaufsspezifikationen und Bestellungen genannt sind.

3.2.

Der Lieferant verpflichtet sich Lienesch gegenüber, Waren zu liefern, die:

- a. aus geeigneten, spezifizierten Materialien gefertigt und solide ausgeführt sind;
- b. in jeder Hinsicht in Übereinstimmung sind mit Mustern oder Modellen, die durch den Lieferanten, Kunden und/oder Lienesch zur Verfügung gestellt wurden;
- c. über die zugesagten Eigenschaften verfügen;
- d. die Voraussetzungen des geltenden Rechts entsprechen;
- e. bis zum Ende der Laufzeit der Kollektion verfügbar sind, mit einer Mindestlaufzeit von fünf 5 Jahren.

**Artikel 4 Lieferung**

## 4.1.

Die Lieferung der Ware hat in Bezug auf Zeit, Ort und Art und Weise so zu erfolgen, wie in der Vereinbarung, der Bestellung oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegt wurde. Wenn keine Einigung in dieser Angelegenheit erzielt wurde, erfolgt die Lieferung an das Lager Lienesch.

## 4.2

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem von Lienesch bestimmten Ort. Ist nicht Lieferung „frei Lager Lienesch bzw. sonstiger Bestimmungsort“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Siehe hierzu die gültigen Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften der Lienesch.

Zugleich ist es dem Lieferanten nicht erlaubt, Waren früher als dem vereinbarten Liefertermin abzuliefern / zu liefern.

## 4.3

Der Lieferant ist verpflichtet, Lienesch unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und innerhalb von 5 Tagen den entsprechenden Nachweis zu erbringen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information muss Angaben enthalten zum Grund und zur Dauer der Verzögerung und zu den Maßnahmen des Auftragnehmers, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit bleibt davon unberührt.

Im Falle des zu vertretenden Lieferverzugs ist Lienesch berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzugs 1 %, insgesamt jedoch höchstens 10% des Preises für die von dem Verzug betroffene Teillieferung oder Leistung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. Vorbehalten bleibt auch der Nachweis eines höheren Schadens. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Lienesch wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche. Auch nach der Annahme durchgeführte Handlungen oder Unterlassungen stellen bis zur vollständigen Bezahlung keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung dar.

## 4.4

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Lieferungsverpflichtung auszusetzen, falls Lienesch in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen säumig bleibt.

## 4.5

Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese in Übereinstimmung mit der sich nach Absatz 1 dieses Artikels ergebenden Bestimmung (ab-)geliefert sind.

## 4.6

Der Lieferant schließt auf eigene Rechnung und Gefahr einen Vertrag für den Transport der Waren zum Ort der Ablieferung und sorgt für eine hinreichende Versicherung.

**Artikel 5 Eigentumsübergang und Gefahr**

## 5.1.

Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, gehen Eigentum und Gefahr der Waren zu dem Zeitpunkt vom Lieferanten auf Lienesch über, an dem die Waren gemäß der sich aus Art. 4.1 ergebenden Bestimmung (ab-)geliefert sind. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verlusts geht mit der Übergabe der Ware am Firmensitz Lienesch bzw. an dem von diesem bestimmten Empfangsort auf Lienesch über.

## 5.2.

Falls die Waren im Lager des Lieferanten gelagert werden und die Waren Eigentum von Lienesch sind, hat der Lieferant diese zu versichern und auf sachgemäße und umsichtige Weise zu behandeln.

## Artikel 6 Änderungen

### 6.1.

Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten kann Lienesch mit schriftlicher Mitteilung Änderungen der Mengen, des Bestimmungsorts usw. verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine, der Mehr- und Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.

### 6.2

Falls die Änderung nach Auffassung des Lieferanten Auswirkungen sich auf den vereinbarten Festpreis, die Lieferzeit und die Qualität auswirken wird, hat er, bevor er die Änderung umgesetzt, Lienesch binnen fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Bekanntgabe der verlangten Änderung schriftlich in Kenntnis setzen.

### 6.3

Sofern diese Auswirkungen nach Auffassung von Lienesch im Verhältnis zur Art der Änderungen unangemessen sind, hat Lienesch das Recht, mittels schriftlicher Erklärung ganz oder in Teilen vom Vertrag zurückzutreten, sofern dies nicht in Anbetracht der Umstände unangemessen ist. Im Falle eines Rücktritts auf der Grundlage dieses Artikels kann keine der Parteien Schadensersatzansprüche erheben.

## Artikel 7 Rücktritt

### 7.1

Lienesch hat, unbeschadet aller weiteren Rechte und Ansprüche, das Recht, in folgenden Fällen mittels schriftlicher Erklärung ganz oder in Teilen vom Vertrag zurückzutreten:

- a. der Lieferant für zahlungsunfähig erklärt oder ihm vorläufiger Zahlungsaufschub niederländischen Rechts gewährt wird oder aber falls Insolvenz oder Zahlungsaufschub beantragt ist;
- b. die Erfüllung durch den Lieferanten der nach dem Vertrag fälligen Verpflichtung bleibend oder zeitlich beschränkt unmöglich ist;
- c. der Lieferant in der Erfüllung seiner sich nach dem Vertrag bestehenden Verbindlichkeiten säumig ist.

### 7.2

Falls Lienesch auf Basis der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Umstände ihren Rücktritt vom Vertrag erklärt, ist der Lieferant verpflichtet, die ihm bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen über die gezahlten Beträge, ab dem Tag, an dem diese gezahlt wurden. Bei einem Teilrücktritt vom Vertrag besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur, insofern es Zahlungen im Hinblick auf den Teil des Vertrags anbelangt, bezüglich dessen Lienesch ihren Rücktritt erklärt hat.

## Artikel 8 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt seitens einer der Parteien wird die Erfüllung des Vertrags während der Dauer des Zeitraums der höheren Gewalt ganz oder teilweise ausgesetzt, ohne dass die Parteien gegenseitig irgendwelche Schadensersatzansprüche erheben können. Unter Androhung der Verwirkung des Rechts, sich auf höhere Gewalt zu berufen, hat die Partei, die sich darauf zu berufen wünscht, der Gegenpartei unverzüglich, spätestens jedoch binnen dreier Werktagen nach dem Entstehen der Situationen höherer Gewalt, entsprechend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Hält die Situation höhere Gewalt länger als 30 Tage an, hat die andere Partei das Recht, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung, außergerichtlich, mittels schriftlicher Ankündigung zurückzutreten, ohne dass sich daraus Schadensersatzansprüche begründen. Unter höherer Gewalt seitens des Lieferanten wird in jedem Falle nicht verstanden: Streiks Personalmangel, Vertragsbruch durch vom Lieferanten hinzugezogene Dritte, Ausfall von Hilfsmaterialien, Liquiditäts- bzw. Solvabilitätsprobleme beim Lieferanten und behördliche Maßnahmen zulasten des Lieferanten.

## Artikel 9 Haftung

#### 9.1.

Wird Lienesch nach europäischen oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Lienesch insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 9.2

Der Lieferant ist verpflichtet, Lienesch auf erstes Anfordern insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen und Lienesch den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

### **Artikel 10 Reklamationen**

#### 10.1

Lienesch hat das Recht, die (ab-)gelieferten Waren zu prüfen. Falls Lienesch die Waren nach (Ab-)Lieferung ablehnt oder im Zuge einer Prüfung für nicht vertragsgemäß erachtet, wird der Lieferant sie binnen zwei (2) Wochen, nachdem Lienesch dies mitgeteilt hat, auf eigene Rechnung bei Lienesch abholen. Falls der Lieferant in der Erfüllung dieser Verpflichtung säumig bleibt, darf Lienesch, unbeschadet aller anderen Rechte oder Ansprüche, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten bei ihm abliefern lassen. Der Lieferant hat binnen 4 Werktagen nach deren Ablehnung, die Waren durch qualitative vertragsgemäße Waren zu ersetzen.

### **Artikel 11 Preis, Rechnungstellung und Zahlung**

#### 11.1.

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Sie verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart wurde – frei angegebenem Liefer- oder Bestimmungsort einschließlich aller Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Versand- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt Lienesch nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt in diesem Fall der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

#### 11.2.

Der Lieferant kann geschuldete Beträge frühestens zum Zeitpunkt der Versendung der Waren fakturieren. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

#### 11.3.

Lienesch ist verpflichtet, die Zahlungen binnen 90 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, soweit nicht die Parteien diesbezüglich ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

#### 11.4.

Gegen Forderungen, die dem Lieferanten gegen Lienesch zustehen, kann Lienesch mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder ihm verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Auf Wunsch wird Lienesch dem Lieferanten die von dieser Regelung erfassten Unternehmen im Einzelnen bekannt geben. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Lienesch berechtigt, seine Forderungen gegen Lienesch abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## 11.5

Jede Rechnung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und mit dem zugrunde liegenden Lieferschein übereinstimmen. Die Rechnungen dürfen grundsätzlich nur im Original übermittelt werden; keinesfalls dürfen diese der Ware beige packt werden. Einzige Ausnahme hiervon stellen die Beipacksendungen dar, die eine Rechnung enthalten müssen. Für eine effektive Rechnungsbearbeitung ist es unbedingt erforderlich, dass die nachfolgend genannten Zuordnungsdaten auf den Handelsrechnungen angegeben werden:

- Lienesch bv-Lieferantennummer
- Lienesch bv-Bestell-/Auftragsnummern
- Lienesch bv-Artikelnummern
- Menge der einzelnen Artikel
- Preise
- Zahlungsbedingungen

Fehlen Angaben, ist Lienesch zur Rücksendung der Ware und Belastung seines Mehraufwandes berechtigt. Bei Warenrücksendung entfällt eine Zahlungspflicht für die zurückgesandte Ware. Für die Berechnung sind die von Lienesch anerkannten Mengen und Stückzahlen maßgebend. Lienesch behält sich die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen vor.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder Ordnungsgemäßheit der

## **Artikel 12            Geheimhaltung und Rechte am geistigen Eigentum**

## 12.1

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Daten und sonstigen Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder zur Vertragsdurchführung von Lienesch zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. Es ist ihm insbesondere untersagt, ohne vorherige Zustimmung Lienesch diese Daten und Unterlagen an Dritte herauszugeben oder Dritten zur Einsicht zu gewähren bzw. in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf Lienesch nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen

## 12.2.

Eventuelle Rechte geistigen Eigentums an speziell für Lienesch entwickelten Produkten, wie auch Programmen oder Software, beruhen bei Lienesch und werden auf die erste entsprechende Aufforderung von Lienesch durch den Lieferanten übertragen.

## 12.3

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der abgelieferten Produkte keine Rechte am geistigen Eigentums Dritter verletzt werden, und der Lieferant stellt Lienesch frei von Ansprüchen Dritter in diesem Rahmen.

## 12.4

Der Lieferant gewährleistet, dass er die durch Lienesch ausgewählten Artikel exklusiv an sie liefert, was in den Artikelspezifikationen festgelegt wird.

## **Artikel 13            Anwendbares Recht**

## 13.1.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag und alle sich daraus ergebenden Verträge unterliegen niederländischem Recht.

## 13.2

Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Artikel 14            Strittige Fragen**

14.1.

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen maßgebliche Recht der Niederlande. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist das für Lienesch zuständige Bezirksgericht (Rechtbank) Overijssel, Standort Almelo, sofern nicht zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregeln dieser Wahl entgegenstehen.

14.2.

Lienesch bleibt berechtigt, den Lieferanten vor das nach dem Gesetz zuständige Gericht zu laden.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.